



Gemeinde Altlichtenwarth

2144 Altlichtenwarth, Florianigasse 150

Bezirk: Mistelbach Land: Niederösterreich

Tel.: 02533/801806 Fax: 02533/801806-4

e-mail: gemeinde@altlichtenwarth.gv.at

Lfd.Nr. **1/19**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 26. Februar 2019
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 19.02.2019 durch Kurrende.

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 22.10 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Gerhard Eder**
Vizebürgermeister **Ing. Karl Wiesinger**

Gef.GR. **Andreas Berger** Gef.GR. **Johann Retzl**
Gef.GR. **Andreas Wolf** Gef.GR. **Franz Woditschka** (ab Punkt 5,
bzw. 20.10 Uhr)

GR. **Patrik Eder** GR. **Michael Fojna**
GR. **Maria Weigl** GR. **Josef Schwalm**
GR. **Manuel Skoumal**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Reinhard Lindmeier

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR. **Josef Hoch** GR. **Susanne Heindl**
GR. **Ulrike Wittmann**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bürgermeister Gerhard Eder**

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018, 7/18
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 26.02.2019
5. Jahresrechnungslegung 2018; Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung
6. **Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt:** Ausschreibung eines Dienstpostens zur Aufnahme eines Gemeindebediensteten per 1. Juli 2019
7. Änderung der Friedhofsordnung
8. Ansuchen um Grundankauf Parz. 4452/104, Konupitzky Franz sowie Koch Bernd Teilparz. 4552/1,
9. Ansuchen um Grundankauf Parz. 462/8, Höss Manfred,
10. Ansuchen um Verpachtung einer Teilparz. 4552/1, Bogner Anna,
11. Ansuchen um Grundankauf des Vorgarten HNr. 2, Lehner Walter,
12. Ansuchen um Löschung des Wiederverkaufsrecht, Johann Biskup,
13. Anfragen und Anregungen der Mandatäre

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1 - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und eröffnet die Sitzung.

zu Punkt 2 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018, 7/18

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018, lfd. Nr. 7/18, wird zur Kenntnis gebracht, einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 3 - Bericht des Bürgermeisters

a) Aktionen und Förderungen der Leader Region Weinviertel Ost

Die Leader Region Weinviertel Ost hat ihrer Förderprojekte vorgestellt.

Die Zuzüglermappe wurde bereits bestellt (20 Stück befüllt um € 7,20 netto und 50 Stück leer mit Trennblättern um € 2,80 netto), auch die Aktion zur Modernisierung bzw. Neuerstellung der Gemeindehomepage um € 1.700,00 netto wurde vom Gemeindevorstand bereits beschlossen. Weiters kann die Erstellung einer Topothek gefördert werden und es gibt Angebote für die Ausstattung des Rastplatzes und Anschaffung von Geräte für Bewegungsräume.

b) EVN-Gasleitungen

Die EVN, Hr. Brügger, hat bekannt gegeben, dass ab Oktober 2019 in einigen Straßen im Gemeindegebiet die Gasleitungen erneuert werden müssen. Es ist daher dringend von der Gemeinde zu entscheiden, ob bei diesen Arbeiten auch gleichzeitig die Wasser- und Kanalleitungen saniert werden sollten, da dies Aufgrabungskosten einsparen würde.

c) **Rot-Kreuz-Haus Besprechung**

In Mistelbach soll ein neues Rotes Kreuz Haus errichtet werden, wobei jede Gemeinde anteilmäßig eine finanzielle Leistung erbringen soll. Vom Roten Kreuz werden noch Informationen, über die Höhe der Kosten und in welchem Zeitraum diese anfallen würden, erfolgen.

d) **Ansuchen um Asphaltierung der Liechtensteinstraße (Ehmayr Jürgen)**

Die Fam. Ehmayr aus der Liechtensteinstraße hat schriftlich um Asphaltierung der Liechtensteinstraße im Bereich ihres Grundstückes ersucht. Es werden Offerte eingeholt und diese dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

e) **Leitungskataster – Fräsarbeiten**

Laut Mitteilung der Hydroingenieure Kreams sind für die vollständige Kamerabefahrung einige Hindernisse mittels Fräse zu beseitigen. Der Gemeindevorstand hat daher beschlossen, die Arbeiten vom Billigstbieter Fa. Rohrnetzprofi um € 6.660,00 netto durchführen zu lassen. Anschließend erfolgt die Befahrung und der „Lückenschluss“ im Kataster.

f) **Vorübergehende Zusatzbetreuerin im Kindergarten**

Laut Mitteilung der Kindergartenleiterin Rosa Blank gibt es sechs „schwierige“ Kinder in der Gruppe, welche mehr Betreuungsbedarf erforderlich machen. Nach Rücksprache mit der Sonderkindergartenpädagogin Frau Handl wäre eine zusätzliche Betreuerin dringend erforderlich. Das Ausmaß sollte 15 Wochenstunden betragen und vorerst in der Zeit von März bis Juni 2019 erfolgen. Frau Elisabeth Mikula (derzeit mit 18 Wochenstunden bei der Gemeinde beschäftigt) könnte diese Betreuung übernehmen. Der Gemeinderat erklärt sich einstimmig damit einverstanden, dass Frau Mikula vorerst diese zusätzliche Betreuung durchführen soll.

zu Punkt 4 - Bericht über die Gebarungsprüfung vom 26.02.2019; Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 durch den Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 26.02.2019 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der Bericht über diese Gebarungsprüfung vom 26.02.2019 mit Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 wird vom Obmann des Prüfungsausschusses GR. Michael Fojna verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen. (Die Prüfung hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit ergeben und die Buchhaltung sowie Kassenführung wurden für in Ordnung befunden.)

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, wurde auf Antrag von Obm. GR. Michael Fojna der Prüfbericht vom 26.02.2019 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5 - Jahresrechnungslegung 2018; Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung

Einleitend gibt der Bürgermeister bekannt, dass der Jahresrechnungsabschluss 2018 in der Zeit vom 11. Februar bis 26. Februar 2019 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt ist und während dieser Zeit von keinem Gemeindevorstand eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Zum Ergebnis der Jahresrechnungslegung stellt der Bürgermeister fest, dass im ordentlichen Haushalt ein Soll-Überschuss von € 64.709,65 ausgewiesen ist. Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 78.040,63 aus.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis. Der vorliegende Rechnungsabschluss enthält alle im Rechnungszeitraum 2018 erfolgten Gebarungen und stimmt mit den Belegen und Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchern überein. Der Rechnungsabschluss 2018 wurde vom Prüfungsausschuss überprüft, er ist sachlich und rechnerisch richtig.

Bericht über den ordentlichen Haushalt:

Das Ergebnis der einzelnen Gruppe 0 - 9 des ordentlichen Haushaltes, sowohl der Einnahmen, als auch der Ausgaben samt Gegenüberstellung der Voranschlagsansätze, wurde dem Gemeinderat vorgetragen. Im Besonderen wurden jene Ergebnisse in Erwägung gezogen die gegenüber dem Voranschlag wesentlich abweichen, wobei im Einzelnen auf die Über- bzw. Unterschreitungen in der Berichterstattung eingegangen wurde. Die Abweichungen wurden vom Bürgermeister erschöpfend begründet und waren dem Sachverhalt nach unvermeidbar.

Die Schlusssummen des ordentlichen Haushaltes betragen:

Einnahmen	€ 1,695.398,12
Ausgaben	€ 1,542.928,86
Soll-Überschuss	€ 152.469,26

Bericht über den außerordentlichen Haushalt:

2. Vorhaben: Errichtung Gemeindebauhof
3. Vorhaben: Errichtung Altstoffsammelzentrum
4. Vorhaben: Gemeindestraßenausbau
7. Vorhaben: Wegeerhaltung
16. Vorhaben: Hochwasserschutz „Kl. Lissen“
22. Vorhaben: Errichtung Tagesbetreuungseinrichtung
23. Vorhaben: Digitaler Leitungskataster Kanal
24. Vorhaben: Anpassungsmaßnahmen Kläranlage
25. Vorhaben: Digitaler Leitungskataster Wasser
26. Vorhaben: Neubau Feuerwehrhaus
99. Vorhaben: Darlehensfinanzierung NÖ WWF ABA – BA 03

Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 225.303,23 aus, welcher sich auf die Vorhaben 2. (Überschuss von € 111.887,53), Vorhaben 3. (Abgang von € 47.000,00), Vorhaben 4. (Überschuss von € 137.016,69), Vorhaben 23. (Abgang € 35.326,55), Vorhaben 24. (Abgang von € 101.439,28) und Vorhaben 26 (Überschuss von € 150.000,00) aufteilt.

Die zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. der Beschlussfassung des Voranschlages 2019 zu erwartenden Überschüsse oder Abgänge bei den einzelnen Vorhaben wurden im außerordentlichen Voranschlag 2019 vorgetragen.

Die Schlusssummen des außerordentlichen Haushaltes betragen:

Einnahmen	€ 532.445,85
Ausgaben	€ 307.142,62

Soll-Überschuss	€ 225.303,23
-----------------	--------------

Weiters wurde über die laufende Gebarung, über den Personalaufwand, über den Nachweis der Rücklagen und über den Nachweis der Schulden berichtet.

Buchmäßiger Ist-Bestand:

Ordentlicher Haushalt	Ist-Überschuss	€ 64.709,65
Außerordentlicher Haushalt	Ist-Überschuss	€ 78.040,63
Voranschlagsunwirksame Gebarung	Erträge	€ - 6.523,97
	Vorschüsse	<u>€ - 31.850,89</u>
		€ 104.375,42

Kassenbestand:

RAIKA Altlichtenwarth, Girokonto	€ 63.083,49
Barkasse	€ 3.472,23
RAIKA Altlichtenwarth, Girokonto Kindergarten	€ 22.850,12
RAIKA Altlichtenwarth, Girokonto Kulturausschuss	€ 8.706,94
RAIKA Altlichtenwarth, Sparbuch Büchertreff	€ 3.255,39
RAIKA Altlichtenwarth, Sparbuch Kinderspielplatz	<u>€ 3.007,25</u>
	€ 104.375,42

<u>Schluss-Summen:</u>	Personalaufwand (incl. Organe u. Pensionen)	€ 460.671,88
	Stand der Rücklagen 31.12.2018	€ 0,00
	Stand der Schulden 31.12.2018	€ 1.453.685,84
	davon für marktbestimmte Betriebe 850, 851	€ 853.630,14

Abschließend liest der Bürgermeister die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (ausreichende Begründungen liegen vor) vor.

Die Ausgaben-Überschreitungen bei nachstehend angeführten Haushaltskonten waren erforderlich und werden vom Gemeinderat nachträglich zur Kenntnis genommen bzw. genehmigt:

1/363000-757	Dorferneuerung	€ 3.854,60
1/381000-7291	Kulturausschuss	€ 4.992,42
1/821000-617	Instandhaltung der Fahrzeuge	€ 6.422,58
1/840000-729	Grundbesitz (Sonstige Ausgaben)	€ 16.218,93
1/842000-610	Pflege der Waldgrundstücke	€ 4.561,91
1/850000-613	Wasserversorgung, Instandhaltung	€ 5.572,83
1/853000-614	Instandhaltung Wohn- u. Geschäftsgeb.	€ 4.093,19
5/851030-964	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr	€ 13.208,00
5/851900-964	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr	€ 4.468,80

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR. Michael Fojna stellt den Antrag den Jahresrechnungsabschluss 2018 in der vorliegenden Form zu genehmigen und die Anordnungsbefugten und die mit der Kassenführung (Kassenverwaltung) betrauten Organe zu entlasten.

Die Anträge werden in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Da zur Jahresrechnungslegung 2018 keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt der Bürgermeister die Jahresrechnungslegung 2018 für erledigt.

Der Original-Rechnungsabschluss 2018 ist samt den erforderlichen Unterlagen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, vorzulegen.

zu Punkt 6 - Nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt:
Ausschreibung eines Dienstpostens zur Aufnahme eines Gemeindebediensteten mit 20 Std./Woche per 1. Juli 2019

Dem Antrag des Vorsitzenden auf Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung für den Tagesordnungspunkt 6. wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Die Abhandlung des Tagesordnungspunkt 6. ist in einem gesonderten Protokoll aufzuzeichnen.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehenden Text für die Ausschreibung eines Dienstpostens zur Aufnahme eines/r KindergartenhelferIn mit 20 Std./Woche ab 1. Juli 2019 zur Kenntnis.

Bei der Gemeinde Altlichtenwarth gelangt der Dienstposten einer/s

**KindergartenhelferIn mit einer
wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden per 1. Juli 2019**

zur Besetzung.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung, vorerst auf eine Probezeit von 6 Monaten und es wird dieses Dienstverhältnis bei zufriedenstellender Dienstleistung anschließend auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Entlohnung erfolgt in der Entlohnungsgruppe III, bei 40 Wochenstunden Brutto € 1.680,30 (anrechenbare Vordienstzeiten sind nicht berücksichtigt).

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 20 Wochenstunden (inkl. Reinigungsarbeit).

Aufgabenbereich:

- Assistenz der Kindergartenpädagogin
- Betreuung, Pflege und Beaufsichtigung der Kinder während des Kindergartenjahres
- Grundversorgung (Essen verabreichen, Wickeln, ...)
- Begleitung der Kinder im Gruppenalltag beim Spielen, Singen, Basteln, usw.
- Reinigungsarbeiten nach der Betreuungszeit

Persönliche Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-Bürger
- einwandfreies Vorleben (Strafregisterbescheinigung - nicht älter als 3 Monate)
- körperliche und geistige Eignung (ärztliche Bescheinigung - nicht älter als 6 Monate)
- Bereitschaft, innerhalb eines Jahres die geforderte Grundausbildung gemäß §6 Abs. 7 und 8 NÖ Kindergartengesetzes 2006 zu erfüllen,
- Erfahrung und eventuelle Ausbildung in der Kinderbetreuung,
- Schulungsbereitschaft,
- Kreativität, Flexibilität und Teamfähigkeit,

- Gute Kommunikationsfähigkeit und Vertretungsbereitschaft
- abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)

Schriftliche Bewerbungen können mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenlauf, Zeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug u. ärztliches Gutachten)

bis spätestens Sonntag 14. April 2019 – 24:00 Uhr

beim Gemeindeamt Altlichtenwarth oder per E-Mail an gemeinde@altlichtenwarth.gv.at abgegeben bzw eingereicht werden.

Für Rückfragen stehen Herr Bgm. Gerhard Eder (0664/27 58 405) oder die Bediensteten in der Gemeindekanzlei (02533/801 806) zur Verfügung.

Der Text zur Ausschreibung dieses Dienstpostens wird auf Antrag des Bürgermeisters von den Gemeindeführern einstimmig genehmigt.

Die Ausschreibung des ab 1. Juli 2019 neu zu besetzenden Dienstpostens der Gemeinde wird mittels Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

Zu Punkt 7 – Änderung der Friedhofsordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde Altlichtenwarth erlässt folgende

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in der KG Altlichtenwarth „Hutsaulbergstraße“ steht im Eigentum der Gemeinde Altlichtenwarth im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2**Einteilung des Friedhofes**

Der Friedhof ist mit einer Umfassungsmauer samt Eintrittstor nach außen abgegrenzt und durch einen Hauptweg und zwei seitlichen Wegen der Länge nach unterteilt. Die Wege sind durch Querwege in Reihen verbunden. An der Umfassungsmauer sind Wandgräber gelegen, wobei an der nördlichen und östlichen Umfassungsmauer stellenweise Gräfte gelegen sind. Alle anderen Gräber sind Reihen- oder Eckgräber. Sowohl Reihen-, Eck- als auch Wandgräber sind entsprechend den Platzverhältnissen als einfache oder als doppelte Grabstellen angeordnet.

§ 3**Grabstellen**

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

I. Erdgrabstellen

- a) Einzelgrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen
- b) Familiengrab, und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen
 - 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen

II. sonstige Grabstellen (z.B. Gräfte)

- a) Gräfte, und zwar
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen

§ 4**Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

(1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit

dessen Ablauf das geltende Benützungserlösrecht erlischt, entrichtet.

- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungserlösrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungserlösrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungserlösrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungserlösrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungserlösrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungserlösrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungserlösrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungserlösrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungserlösrechts

- (1) Das Benützungserlösrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungserlösrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien und entsprechend der ÖNORM B 3113 auszugestalten:
- (2) Für Grabsteine gilt eine Mindestnenndicke von 10 cm (ÖNORM B 3113).
- (3) Grabumrandungen sind nach statischen Erfordernissen zu bemessen. Mindestnennbreite 10 cm. Eine vertikale Einzellast von 3 kN in der Balkenmitte ist anzunehmen (ÖNORM B 3113).
- (4) Grababdeckungen sind nach statischen Erfordernissen zu bemessen. Mindestnenndicke 4 cm. Eine Flächenlast von 3 kN/m² ist anzunehmen(ÖNORM B 3113) .
- (5) Für gemischtschlüssige Verbindungen von Denkmal, Sockel und Einfassung sind Dübel aus geeignetem Edelstahl zu verwenden. Die einzelnen Teile der Grabumrandung sind untereinander kraftschlüssig zu verbinden. Soweit statisch erforderlich, ist der Sockel ebenfalls mit der Grabumrandung oder dem Fundament kraftschlüssig zu verbinden (ÖNORM B 3113).
- (6) Um eine Grabanlage standsicher aufzustellen, sind die Werte des EDV-Programms „Standsicherheit von Grabdenkmalen“ heranzuziehen (ÖNORM B 3113).
- (7) Grabdenkmäler und Denkmalüberdachungen dürfen nur aus Naturstein, Eisen oder Holz ausgeführt werden. Die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln („blinde Gruft“) und die Grabeinfassungen dürfen nur aus Naturstein, aber nicht aus Kunststein oder Beton, errichtet werden.
- (8) Die Ausmauerung von Grüften hat entweder mit Naturstein oder in Beton zu erfolgen. Eine Ausmauerung mit Mauerziegeln ist nicht gestattet. Die Einfassungen und Deckplatten der Grüfte sind aus Naturstein herzustellen. Die Verwendung von Kunststein oder Beton ist hiefür nicht gestattet. Die Grüfte müssen geruch- und wasserdicht verschlossen werden. Die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in die Einfassung übergreifen. Alle Fugen an der Oberfläche sind sorgfältig mit Steinkitt oder Silikon auszufüllen.
- (9) Erdgräber und Grüfte dienen auch zur Beerdigung von Urnenkapseln. Dabei sind ausschließlich verrottbare Urnenkapseln zu verwenden.
- (10) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (11) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (12) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (13) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (14) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab

Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

- (15) Der Grabstelleninhaber ist zur Wartung der zugewiesenen Grabstelle verpflichtet, wobei besonderes Augenmerk auf die Aufrechterhaltung der Umsturzsicherheit von Grabdenkmälern zu legen ist. Die Friedhofsverwaltung, wird in angemessenen periodischen Abständen eine Sichtkontrolle durch ein fachkundiges Personal durchführen lassen. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels hat eine vertiefte Überprüfung stattzufinden. Der Grabstelleninhaber wird bei Bedarf angewiesen, den Mangel in kürzester Zeit, zu beheben oder beheben zu lassen. Bei Gefahr in Verzug, wird die Friedhofsverwaltung den Sicherheitsmangel sofort und gegen anschließender Rechnungslegung an den Grabstelleninhaber, beheben bzw. beheben lassen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigten Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.04.2019 rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Gemeinderat nimmt die angeführte Friedhofsordnung einstimmig zur Kenntnis.

Zu Punkt 8 – Ansuchen um Grundankauf Parz. 4552/104, Franz Konupitzky und Koch Bernd, Teilparz. 4552/1,

Der Bürgermeister bringt das Schreiben von Herrn/Frau Franz Konupitzky betreffend das Ansuchen um Grundankauf Parz. 4552/104, zur Vorlage.

Dazu fand am 25.02.2019 ein Lokalaugenschein statt, bei dem Bgm. Eder, GfGR Retzl, GfGR Berger, GR Heindl, sowie die Anrainer Koch Bernd und Böhm Gerhard anwesend waren. Bei diesem Lokalaugenschein sprach sich der Anrainer Böhm Gerhard gegen einen Verkauf aus, weil sein Grundstück und Gebäude davon direkt betroffen wäre. Außerdem wäre aufgrund der besonderen Hanglage eine Stützmauer erforderlich, welche das Gebäude sowie die darunter befindliche Kellerröhre des Böhm Gerhard beeinträchtigen oder gefährden könnte.

Auf Antrag des Bürgermeisters, unter Berücksichtigung der Anrainerrechte des Böhm Gerhard, wurde das Ansuchen des Franz Konupitzky vom Gemeinderat mit

- 8 Stimmen dagegen
- 2 Stimmen dafür
- 2 Stimmenthaltungen

abgelehnt.

Dieser Tagesordnungspunkt enthält auch das Ansuchen von Bernd Koch bzgl. Grundankauf einer Teilparz. 4552/1 von ca. 10m². Dieses Grundstück wurde ebenfalls bei einem Lokalaugenschein besichtigt.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgenden einstimmigen Beschluss:

- Kaufpreis von € 10,50 per m²
- Feststellung der Grenzen sind vom Käufer zu veranlassen (siehe Skizze).



- Kosten für die Grenzfeststellung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Eintragung sind vom Käufer zu tragen.

Zu Punkt 9 – Ansuchen um Grundankauf Parz. 462/8, Höss Manfred

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Manfred Höss, wohnhaft in 2144 Altlichtenwarth, Liechtensteinstraße 425, um Ankauf der Bauparzelle 462/8, Am Weinberg 532, im Ausmaß von 1045 m², im Gemeindeamt angesucht hat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Bauparzelle 462/8 an Herrn Manfred Höss um den m²-Preis von € 10,50 (ohne Aufschließungsabgabe) zu folgenden Bedingungen zu verkaufen:

- Auf der Bauparzelle ist ein Wohnhaus zu errichten.
- Baubeginn: innerhalb von zwei Jahren.
- Bauzeit: fünf Jahre ab Baubeginn.
- Die Bauwerber haben nach Baufertigstellung den Hauptwohnsitz im Wohnhaus auf dem Grundstück Parz.Nr. 462/8, Am Weinberg 532, zu begründen.
- Im Kaufvertrag ist eine Rückkaufklausel aufzunehmen. Der Rückkauf erfolgt zum selben Kaufpreis ohne jegliche Wertsicherung und Verzinsung. Vertrags- und Grundbuchskosten sind bei Inanspruchnahme von den jetzigen Erwerbern zu tragen.

Zu Punkt 10 – *Ansuchen um Verpachtung einer Teilparz. 4552/1, Bogner Anna*

Der Bürgermeister bringt das Schreiben von Frau Anna Bogner, wh. Altlichtenwarth, Kirchberg 188, vom 27.08.2018 betreffend das Ansuchen um Pachtung von Gemeindegrund im Bereich Kirchberg 188 (Verbindungsstraße Kellergasse – Kirchberg), mit Katasterplan und Darstellung, zur Vorlage.

Zu diesem Ansuchen fand am 25.02.2019 ein Lokalausschein statt, bei welchem Bgm. Eder, GfGR Retzl, GfGR Berger, GR Heindl, sowie die Anrainer Fr. Kovacs und Hr. Lehner Wilhelm anwesend waren.

Nachdem die Verbindungsstraße Kellergasse-Kirchberg von Hr. Lehner Wilhelm zur Zufahrt zu seinem Weinkeller benützt wird und er eine Einschränkung seiner Nutzungsrechte befürchtete, sprach sich Hr. Lehner gegen eine Verpachtung aus.

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2018: *„Nach kurzer Diskussion einigen sich die Gemeinderäte auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Straßenabschnitt vor der Liegenschaft von Frau Anna Bogner zum m²-Preis von € 1,- zu verpachten.*

Bedingung ist, dass vorher mit den Anrainern eine Besichtigung durchgeführt wird und geprüft wird, ob es Einwände gibt.“

Da Einwände vorgebracht wurden, ist die Verpachtung entsprechend der Bedingung des angeführten Gemeinderatsbeschlusses nicht möglich.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zu Punkt 11 – *Ansuchen um Grundankauf des Vorgarten Haus Nr. 2, Lehner Walter*

Der Bürgermeister bringt das Schreiben von Herrn Walter Lehner, Kaiser Franz Josef Straße 2, 2144 Altlichtenwarth, vom 12.12.2018 zur Vorlage.

Hr. Walter Lehner möchte den Vorgarten des Hauses Nr. 2 kaufen.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgenden einstimmigen Beschluss:

- Kaufpreis von € 10,50 per m²

Die Feststellung der Grenzen sind vom Käufer zu veranlassen (siehe Skizze).



- Die Kosten für die Grenzfeststellung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Eintragung sind vom Käufer zu tragen.

zu Punkt 12 - *Löschungserklärung, Grundbuch 15102 Altlichtenwarth, Gst.Nr. 4276/21 – Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Altlichtenwarth*

Herr Johann Biskup stellte am 19.02.2019 einen Antrag auf Löschung des Wiederkaufrechts der Gemeinde Altlichtenwarth betreffend der Gst.Nr. 4276/21.

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat einstimmig seine Zustimmung zur Löschungserklärung.

zu Punkt 13 - *Anfragen und Anregungen der Mandatäre*

- **Offene Punkte - GR Manuel Skoumal**

GR Skoumal informierte sich über seine offenen Punkte wie:

Barrierefreier Zugang zum Gemeindeamt: Nachdem es noch keine gesetzlichen Vorgaben und Fristen gibt, wurden wir von einem Bausachverständigen angehalten, den Umbau gemeinsam mit dem Umbau des Gemeindeamtes (mögliche Übersiedlung der Gemeindekanzlei in das Erdgeschoß zusammenzulegen.

Bäume im Friedhof: Der Baum gleich beim Eingang wurde von den obersten Wurzeln befreit, damit keine Gefahr mehr für die Fußgänger besteht. Das Grab beim hinteren Baum ist inzwischen Eigentum der Gemeinde.

Neusiedler Straße – Verkehrsberuhigung: Der Vorschlag von Bodenschwellern am Ende der Neusiedlerstr. anzubringen - wurde von anderen Gemeinderäten als nicht sinnvoll eingestuft, Bgm. Eder macht den Vorschlag die Polizei wieder mehr einzubinden. Es sollte mit einem Verkehrssachverständigen die Situation geklärt und von diesem Vorschläge eingeholt werden.

Bogengasse – Zustand: Die Bogengasse ist aufgrund ihrer Bewohner und ihres Zustandes nicht sehr attraktiv.

Brücke am Weinberg – Tennisplatz: Es war bereits im Gespräch, eine Brücke am Weinberg in Richtung Tennisplatz zu errichten. Es sollte über diese Möglichkeit Erkundigungen eingeholt werden, ob dies möglich bzw. erlaubt ist (Sachverständigen befragen).

- **Silberberggasse – GR Maria Weigl**

Die Silberberggasse im Ganzen sollte verschönert werden, weil leider die Gebäude, Straßen und Gärten immer mehr verfallen.

- **Bewohnte Keller – GfGR Johann Retzl**

Des Öfteren werden Weinkeller für Wohnzwecke missbraucht. Es sollten die Käufer solcher Objekte darauf hingewiesen werden, aber auch bei den bestehenden Objekten auf die Verwendung geachtet werden. Eine baubehördliche Überprüfung sollte im Einzelfall durchgeführt werden.

- **Kehrmaschine – GR Josef Schwalm**

Wurde die Kehrmaschine für das Jahr 2019 bestellt? Bgm. Eder teilt mit, dass die Kehrmaschine für die 12. Woche bestellt ist (Große und Kleine Kehrmaschine).

- **Flurreinigung – VizeBgm. Karl Wiesinger**

Am 23. März 2019 findet wieder die Flurreinigung im Gemeindegebiet statt, er ersucht um zahlreiches Erscheinen.

- **Skitag – GR Patrik Eder**

GR Patrik Eder wird am 09.03.2019 einen Skitag für alle Gemeindebürger anbieten, wofür er alle GR recht herzlich einlädt. Die Anmeldungen sollten bis 04.03.2019 erfolgen. Sollten zu wenig Anmeldungen einlangen, müsste der Skitag abgesagt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 23,30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte: